

Vorlesung Sachenrecht

2: Einführung und Grundprinzipien – Teil 2

Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner

Querverbindungen von Schuld- und Sachenrecht

- Möglichkeit der Verbücherung bestimmter schuldrechtlicher Positionen
 - Vorkaufsrecht (§§ 1073, 1079 ABGB)
 - Veräußerungs- und Belastungsverbot (§ 364c ABGB)
- „quasi-dinglicher“ Schutz schuldrechtlicher Positionen, die mit dem Besitz einer Sache verbunden sind (§ 372 ABGB analog)
 - zB Bestandnehmer, Leasingnehmer

Verhältnis dinglicher zu obligatorischen Ansprüchen

- Dingliche Ansprüche können durch obligatorische Ansprüche unterstützt, modifiziert oder sogar abgeschnitten werden.
- zB Rückforderung einer geliehenen Sache nach Ablauf der Leihe: wahlweise dinglicher Herausgabeanspruch (§ 366 ABGB) oder obligatorischer Rückforderungsanspruch (§ 972 ABGB)
- insolvenzfester dinglicher Anspruch neben obligatorischem Anspruch
zB „zweispurige Rückabwicklung“ eines nichtigen Kaufvertrages
- obligatorische Rechtsposition als Einwendung gegen sachenrechtlichen Herausgabeanspruch
 - zB Mietrecht als Recht zum Besitz

Regelungsprinzipien des Sachenrechts (I)

- **Typenbeschränkung und Typenzwang**
- **Publizität**
- **Spezialität**
- **Kausalität sachenrechtlicher Verfügungen/Prinzip der kausalen Tradition**
- **Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet**

Regelungsprinzipien des Sachenrechts (II)

- **Typenbeschränkung**

- geschlossene Anzahl an dinglichen Sachenrechten („*numerus clausus*“)
- Aufzählung in **§ 308 ABGB** (Besitz, Eigentum, Pfandrecht, Dienstbarkeit) nach heutigem Verständnis unrichtig und unvollständig
 - unrichtig: Besitz führt nicht zu rechtlicher Zuordnung der Sache → kein dingliches Sachenrecht
 - unvollständig: Reallast (§ 530 ABGB), Baurecht (BauRG), Wohnungseigentum (WEG), Bergwerksberechtigung (§§ 22, 40 MinroG) fehlen

- **Typenzwang**

- Inhalt der Sachenrechte weitgehend durch zwingendes Recht festgelegt
- beschränkte Gestaltungsmöglichkeit für Parteien

Sachenrechtliche Grundsätze (III)

- **Publizität**

- Offenkundigkeit durch Besitz oder Grundbuchseintragung
- Rechtsschein des Besitzes/des Grundbuchs als Anknüpfungspunkt für den gutgläubigen Rechtserwerb (§ 367 ABGB; §§ 62 ff GBG, § 1500 ABGB)
- strenge Publizitätsvorschriften zum Schutz der Gläubiger bei Sicherungsgeschäften („Faustpfandprinzip“, § 451 f ABGB)

- **Spezialität**

- Sachenrechte beziehen sich auf bestimmte Einzelsachen
- gewisse Abschwächungen: zB Höchstbetragshypothek; Übertragung mehrerer Sachen durch einen symbolischen Übertragungsakt (§ 427 ABGB)
- Vermögensübergang uno acto bei Universalsukzession (zB Erbgang)

Sachenrechtliche Grundsätze (IV)

- **Kausalität sachenrechtlicher Verfügungen/ Prinzip der kausalen Tradition**
 - Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft
 - wirksames Verfügungsgeschäft setzt gültiges Verpflichtungsgeschäft (schulrechtlichen Titel) voraus
- **Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet (§ 442 ABGB)**
 - Berechtigung des Vormanns als Voraussetzung der Rechtsübertragung („derivativer Erwerb“)
 - Möglichkeit des originären Rechtserwerbs unter bestimmten Voraussetzungen (zB § 367 ABGB)

Vorlesung Sachenrecht

2: Einführung und Grundprinzipien – Teil 2

Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner
